

verspätete Ablieferungen die Durchführung des Wirtschaftsplanes bedrohen.

Das Oberste Gericht nahm den Einspruch des Generalstaatsanwalts wegen Verletzung des Gesetzes an und entschied den Fall wie in der Begründung angegeben."

(Entscheidung Nr. 35 aus der Sammlung der Urteile tschechoslowakischer Gerichte, Jahrgang 1953, Nr. 4, herausgegeben von dem Obersten Gericht in Prag).

DOKUMENT 112
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„Zu der Auslegung des Begriffes „Dorfreicher“.

Das Land zu bewirtschaften ist die erste Pflicht des Bauern. Der Dorfreiche, der absichtlich Grundstücke, die ihm bei der wirtschaftstechnischen Bodenzusammenlegung neu zugeteilt wurden, ablehnt und nicht bewirtschaftet, vernachlässigt dadurch seine Berufspflichten bei der Erfüllung des Einheitswirtschaftsplanes auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Erzeugung im Sinne des § 85, Abs. 1, Ziff. a) des Strafgesetzbuches.

(Entscheidung des Kreisgerichts in Prag vom 17. Juni 1952 — 4 Tk 127/1952).

Der Angeklagte A., Bauer mit 25 ha Land, und die Angeklagte B., Bäuerin mit 30 ha Land, haben ihr Ablieferungssoll für die Jahre 1950 und 1951 auf dem Gebiete der tierischen und pflanzlichen Produktion in grossem Ausmasse vernachlässigt. Die beiden Angeklagten haben ausserdem nicht den planmässig vorgesehenen Bestand an Rindvieh und Schweinen gehalten, und die Angeklagte B. hat absichtlich die Deckung eines Mutterschweines unterlassen.

Im Jahre 1951 wurde in der Gemeinde die wirtschaftstechnische Bodenzusammenlegung durchgeführt, mit der die meisten Bauern in der Gemeinde einverstanden waren. Dagegen äusserten sich jedoch die beiden Angeklagten und einige mittlere und kleine Bauern, die von diesen angestiftet wurden, eine Resolution gegen die Bodenzusammenlegung zu verfassen und mit ihnen gemeinsam zu unterzeichnen. Die Grundstücke, die den Angeklagten A. u. B. während der Ernte 1951 bis März 1952 zugeteilt worden waren, Hessen sie seit der Ernte 1951 bis März 1952 unbebaut. Auch die anderen kleinen Bauern, welche die Resolution unterzeichnet haben, bebauten am Anfang die ihnen neu zugeteilten Grundstücke nicht. Als jedoch gegen die Angeklagten A. und B. Untersuchungen eingeleitet wurden, begannen die anderen Bauern freiwillig, das unbebaute Land zu bewirtschaften.

Das Bezirksgericht in Podebrady erklärte die beiden Angeklagten für schuldig der Straftat der Sabotage im Sinne des § 85, Abs. 1, Ziff. a) des Strafgesetzbuches und verurteilte die beiden zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

Im Sinne des § 43 des Strafgesetzbuches erklärte es den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von zehn Jahren. Gemäss § 47 (Text Dok. Nr. 32) des Strafgesetzbuches wurde die Einziehung des gesamten Vermögens angeordnet und gemäss § 54 des Strafgesetzbuches die Veröffentlichung des Urteils. Nach § 53 des Strafgesetzbuches wurde ein Aufenthaltsverbot für den Bezirk ausgesprochen, in dem die Straftat verübt wurde.

Das Kreisgericht lehnte die Berufung des Angeklagte oh.

Begründung:

Das Kreisgericht übernahm die von dem Bezirksgericht ermittelten Tatbestände, die mit dem Inhalt der Anklageschrift übereinstimmten. Aus diesen geht hervor, dass es sich bei den beiden Angeklagten um die reichsten Landwirte in der Gemeinde handelt, und dies nicht nur deshalb, weil sie das meiste Land besitzen, sondern auch, weil sie die besten landwirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen haben. Bis zum Jahre 1949 haben sie auf ihrem Land ordentlich gewirtschaftet und auch ihr Ablieferungssoll ordentlich erfüllt, und erst seit dieser Zeit, in der